BRÜGG

Kurtaxenreglement

vom 15. Juni 2006

Die verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg erlassen, gestützt auf Artikel 263 des kantonalens Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2005 sowie auf Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 16. Juni 2000, das folgende

Kurtaxenreglement (KuR)

Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Brügg (im Folgenden Gemeinde) erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in Brügg eine Kurtaxe.

Verhältnis zum kantonalen Recht

Art. 2 Die Kurtaxe wird unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 erhoben.

Verwendung des Ertrags

Art. 3 [1] Der Reinertrag aus der Erhebung der Kurtaxe wird ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen.

[2] Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrags Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden.

[3] Der Ertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung anderer ordentlicher kommunaler Aufgaben verwendet werden.

II. Kurtaxe

Abgabepflichtige Beherbergung

Art. 4 [1] Eine abgabepflichtige Beherbergung liegt vor, wenn ein Beherbergungsbetrieb Personen ohne Wohnsitz in Brügg Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

[2] Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.

Höhe der Kurtaxe

Art. 5 [1] Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Kurtaxe pro Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

[2] Erhöhungen der Taxe sind spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.

[3] Die Taxe beträgt Fr. 1.- bis Fr. 4.- pro Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen.

[4] Die Taxe beträgt Fr. -.50 bis Fr. 2.- pro Übernachtung in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen.

Abgabepflichtige Personen

Art. 6 [1] Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind alle Personen, die in der Gemeinde Brügg gegen Entgelt übernachten.

[2] Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind:

a Personen mit Wohnsitz in Brügg;
b Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
c Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;
d Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;
e Wochenaufenthalterinnen und Inhaberinnen von Kurzaufenthaltsbewilligungen;
f Studentinnen, Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
g Asylbewerberinnen, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

III. Modalitäten des Bezugs

Register

Art. 7 [1] Die Gemeinde erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen.

[2] Der Gemeinderat bezeichnet die für die Registerführung zuständige Stelle.

Bezug der Kurtaxe

Art. 8 [1] Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Kurtaxe gemäss Artikel 5.

[2] Die Betriebe können den Übernachtenden die Kurtaxe gesondert vom eigentlichen Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.

[3] Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht ersichtlich sind.

Abrechnung

Art. 9 [1] Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe monatlich und unaufgefordert der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.

[2] Die Gemeinde kann eine mit der Förderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen befasste Institution ermächtigen, in ihrem Namen das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen. Diesfalls sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, die Kurtaxen im Rahmen der Vorschriften von Absatz 1 dieser Institution abzuliefern.

[3] Die Beherbergungsbetriebe haben der Gemeinde oder der von ihr bezeichneten Institution auf Verlangen alle für die Feststellung der Kurtaxe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.

[4] Auf verspätet abgelieferte Kurtaxen wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins.

Information der Übernachtenden

Art. 10 Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigen Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Taxsätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Verfahren

Vernachlässigung der Abrechnungspflicht

Art. 11 [1] Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung nicht nach, so legt die zuständige Stelle den für die betreffende Periode an die Gemeinde abzuliefernden Betrag durch Verfügung fest.

[2] Die Höhe des nach Absatz 1 festgelegten Betrages stützt sich auf Erfahrungs- und Vergleichswerte.

[3] Gegen eine Verfügung nach Absatz 1 kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

[4] Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.

Sicherstellung

Art. 12 [1] Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Kurtaxe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die zuständige Stelle auch vor der rechtskräftigen Feststellung des abzuliefernden Betrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.

[2] Gegen eine solche Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

V. Vollstreckung und Strafbestimmungen

Vollstreckungstitel

Art. 13 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen der abzuliefernde Betrag oder eine Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Widerhandlungen

Art. 14 [1] Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Kurtaxe nicht beziehen, über die erhobenen Taxen nicht abrechnen oder die abzuliefernden Beträge nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle mit einer Busse bis Fr. 2'000.- belegt werden.

[2] Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes angefochten werden.

[3] Nicht abgelieferte Beträge sind in jedem Falle nachzuzahlen.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 15 [1] Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung soweit erforderlich die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

[2] Er regelt oder bezeichnet namentlich

a die Höhe der Kurtaxe der beiden Beherbergungskategorien (Artikel 5);
b die zuständige Stelle für die Registerführung (Artikel 7);
c die Einzelheiten über die Abrechnung (Artikel 9);
d die verfügungsberechtigte Stelle im Zusammenhang mit Vernachlässigung der Abrechnungspflicht und Sicherstellung (Artikel 11 und 12);
e die Zuständigkeiten beim Erlass von Bussenverfügungen (Artikel 14).

Inkrafttreten

Art. 16 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2006 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Charles Krähenbühl	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 16. Mai bis 15. Juni 2006 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Nidauer Anzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2006 veröffentlicht worden.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 15. Juli 2006